

Satzung (Stand: 04.12.2013)

AUDIO e.V.

§ 1

Name

(1) Der Verein führt den Namen „AUDIO e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein fördert und betreibt Jugendarbeit, generationsübergreifende Kulturarbeit und Gemeinwesenarbeit sowie Familienarbeit, die insbesondere durch folgende Mittel umgesetzt werden soll:

a) § 2, Abs. 2 a) Schaffung eines vielseitigen Angebots für Jugendliche, wie Organisation und Durchführung von Musik- und Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, politische Diskussionen, Workshops, Bildungsveranstaltungen, Familienveranstaltungen in erster Linie im Einzugsgebiet von Berlin-Johannisthal und des Berliner Bezirks Treptow-Köpenick.

b) Zusätzlich strebt der Verein durch die in a) genannten Aktivitäten die Erweiterung des Angebots und der Öffnungszeiten des Jugendzentrums Johannisthal an.

c) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Projekten der Jugend-, Kultur-, Sport-, Familien-, Bildungs- und Gemeinwesenarbeit.

d) Durch die Schaffung einer Plattform der Kommunikation und die Unterbreitung entsprechender Angebote soll die Partizipation und das Zusammenkommen von Menschen aller Generationen ermöglicht sowie das Verantwortungsgefühl für ein gleichberechtigtes Miteinander im Sozialraum gestärkt werden. Dies soll langfristig durch eigene Initiativen sowie durch eine integrative Vernetzung bereits bestehender gemeinwesenorientierter Projekte und Initiativen im Sozialraum geschehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt für den Fall ihres Ausscheidens oder für den Fall der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins. Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, für die in der Satzung verankerten Ziele einzutreten.

Es wird zwischen

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

unterschieden.

Ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und der entsprechenden Abteilungsversammlung. Sie haben das Recht an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.

Ehrenmitglieder werden mit deren Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

(2) Strebt eine Person die Mitgliedschaft an, so ist an den Vorstand ein schriftlicher Antrag zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Monats seinen Austritt erklärt. Die Erklärung muss bis Monatsende dem Vorstand vorliegen. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden wegen

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, insbesondere bei Zahlungsrückstand nach erfolgloser Mahnung,
- b) schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c) unehrenhaften Verhaltens.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem bei Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- (1) Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vorstand;
 - b) Sie wählt jährlich die Kassenprüfer;
 - c) Sie nimmt den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung;
 - e) Sie setzt die Mitgliedsbeiträge nach § 5 fest.
 - f) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss außerdem dann zusammentreten, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Post oder per Email einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen bekannt zu geben.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab dem Alter von 16 Jahren und jedes anwesende Ehrenmitglied ab dem Alter von 16 Jahren eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt unverzüglich die Einladung zu einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(8) Satzungsänderungen, insbesondere den Vereinszweck betreffend, können nur mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das mindestens die Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Einsprüche gegen das Protokoll werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt und ggf. einer außerordentlichen bzw. der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, es dürfen jedoch nicht mehr als fünf Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Verein wird durch den ersten bzw. den zweiten Vorsitzenden und ein beliebiges weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er verfügt über die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans.
- b) Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und legt Jahresrechnung zur Genehmigung vor.
- c) Er plant im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die Aktivitäten des AUDIO e.V. wie Konzerte, Ausstellungen und andere Veranstaltungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- d) Er schlägt Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung vor.
- e) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Er öffnet oder schließt Abteilungen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Arbeitstage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des

stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fermündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

(7) Über Verhandlung jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten muss.

(9) Zusätzlich wird der Vorstand durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern zusammen.

(9) Der erweiterte Vorstand hat das Recht bei allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, er besitzt jedoch kein Stimmrecht bei der Vorstandssitzung.

§ 9 Abteilungen

(1) Für die im Verein nach § 2 zu verfolgenden Zwecke und Grundsätze bestehen Abteilungen. Sie können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen oder aufgelöst werden.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und ggf. weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

(3) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie wählen den
Abteilungsleiter,
den Stellvertreter,
und die Mitarbeiter
der Abteilung.

(4) Mitglieder der Abteilungen können auch durch den Vorstand berufen werden.

(5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

(6) Die Abteilung hat das Recht Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.

§ 10

Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung Auskunft über die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendarbeit.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 26.01.2013

Finanzordnung

§ 1

Grundsätze

- (1) Sparsamkeit ist für alle Gebiete der Finanzwirtschaft geboten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei der Aufstellung zu beteiligen und rechtzeitig zur Abgabe von Voranschlägen aufzufordern.
- (2) Der vorgelegte Haushaltsplan wird gemeinsam durch den Vorstand und erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 3

Kassenprüfung und Jahresabschluss

- (1) Die Kassenprüfer prüfen in regelmäßigen Abständen anhand der Kassenunterlagen
 - a. die Satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Ausgaben,
 - b. die Einhaltung des §6 der Finanzordnung,
 - c. die Übereinstimmung mit den Haushaltsplänen.Über das Prüfungsergebnis berichten sie in der Hauptversammlung.
- (2) Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Schatzmeister ggf. unter Beteiligung eines Steuerberaters ein Jahresabschluss aufzustellen, der die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst. Die Einnahmen und Ausgaben sind gemäß Verbuchungskontenrahmen nachzuweisen; eine Übersicht über die Schulden und das Vermögen ist beizufügen.

§ 4 Zahlungsverkehr

- (1) Jeglicher Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bevorzugt über die zentral geführten Geschäftskonten des Vereins abzuwickeln. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Zahlungsbelege

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Zahlungsbeleg vorhanden sein. Die Belege müssen den Tag der Einnahme oder Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Für im Wege des beleglosen Zahlungsverkehrs (BAZ) zugehende Einnahmen ist der Überweisungstext im Kontoauszug ausreichend.
- (2) Bei Ausgaben ist die sachliche Berechtigung auf den Belegen durch Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, des zuständigen Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter zu bestätigen.

§ 7 Abteilungen

- (1) Für die Erhebung der Einnahmen und die Zahlung der Ausgaben der Abteilungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, wobei dieser umfassend zu informieren ist. Abteilungen führen grundsätzlich keine Giro- oder Sparkonten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes
- (2) Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse begründen oder in eigener Zuständigkeit Kredite aufnehmen.
- (3) Das Vermieten, Verpachten oder der Verkauf von Räumlichkeiten, Geräten oder sonstigem Vereinseigentum bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

§ 8 Spenden

- (1) Die Entgegennahme von Spenden wird bevorzugt über das Vereinskonto abgewickelt. Bargeldspenden werden im Kassenbuch erfasst. Spendenbescheinigungen werden nur durch den vertretungsberechtigten Vorstand ausgestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2013 in Kraft. Sie behält bis zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit.

Beitragsordnung AUDIO e.V.

Aufgrund des § 5 Absatz 4 der Satzung des Vereins Audio e.V. vom 26.01.2013 gibt sich der Verein durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.01.2013 folgende Beitragsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des Vereins.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Fördermitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Auf formlosen schriftlichen Antrag eines Mitglieds beim Vorstand kann dieser eine ermäßigte Mitgliedschaft für das Mitglied erlauben. Der Vorstand kann in Einzelfällen und auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(2) Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags berechnet sich gemäß nachstehender Übersicht:

Art der Mitgliedschaft	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Einzelmitglied	5 EUR	60 EUR
Einzelmitglied ermäßigt	3 EUR	36 EUR
Fördermitglied	5 EUR	60 EUR

Abteilungen nach § 9 der Satzung sind berechtigt, zusätzliche Beiträge zu erheben. Die Höhe des Zusatzbeitrags ist durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans nach § 2 der Finanzordnung zu beschließen.

(3) Die Beiträge werden am 30. April des Kalenderjahres fällig, sofern innerhalb von Abteilungen keine monatlichen oder quartalsbezogenen Beitragszahlungen vereinbart wurden.

(4) Der Beitrag ist auf das Konto mit folgender Bankverbindung einzuzahlen oder in bar zu entrichten:

Empfänger: AUDIO e.V.

Kreditinstitut: Postbank Berlin

BLZ: 10010010

Konto: 1691102

§ 3

Verwendung der Gelder

Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 26.01.2013 in Kraft.

§ 5

Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.